

Tributi

Via Adigetto, 10 37122 Verona
tel 045/8079594
fax 045/8077655

tributi@comune.verona.it
www.comune.verona.it



DIE KURTAXE IN VERONA

Die Kurtaxe, die von der Stadt Verona durch Beschluss des Stadtrates nr.61 vom 12.07.2012, eingeführt worden ist, tritt am ersten August 2012 in Kraft

Wofür bezahlt man die Kurtaxe?

Diese Kommunalgebühr wird bestimmt, um die touristischen Interventionen zur Unterstützung der Unterkünfte, der Wartung, der Benutzung und der Wiederherstellung von den Kulturgütern sowie der öffentlichen Dienste zu finanzieren.

Wer muss die Kurtaxe bezahlen?

Die Gebühr muss von dem nicht ortsansässigen in Verona Gast über 14 Jahre bezahlt werden, der in einer Unterkunft auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet. Die Vermieter der Unterkünfte oder die Hotelier holen die Kurtaxe ein und stellen eine besondere Quittung aus. Derjenige, der nicht bezahlt, ist den Sanktionen des Gesetzes unterlegen.

Wie hoch ist die Kurtaxe?

Die Kurtaxe wird für jede Person pro Nacht, bis zu einem Maximum von 5 Übernachtungen pro Monat, erhoben, außer den Befreiungsfällen die vom Stadtrat vorgesehen worden sind.

Höhe der Kurtaxe (durch Beschluss vom Gemeinderat nr. 247 vom 18/07/2012)

Hotellerie		Klassifizierte Unterkünfte (nicht zur Hotellerie gehörend)	Cat. 1°	Cat. 2°	Cat. 3°
★	€0,50	Apparthäuser, Mietzimmer, Mietzimmer in alten Palästen, Mietzimmer mit Gaststättenbetrieb, Mietwohnungen zum Unternehmenszweck	€ 2,50	€ 2,00	€ 1,50
★★	€1,00	Keine Klassifizierte Unterkünfte (nicht zur Hotellerie gehörend)	Tarife		
★★★	€1,50	Campingplätze	€ 0,50		
★★★★	€2,00	Mietwohnungen zu keinem Unternehmenszweck	€ 1,50		
★★★★★	€3,00	B&B	€ 2,50		
		Soziale Unterkünfte (Ferienhäuser, religiöse Unterkünfte, Country houses, etc.)	€ 2,50		
		Bauernhof	€ 2,50		

Von der Kurtaxe befreit sind:

- diejenigen, die in der Gemeinde Verona Wohnsitz haben;
- die Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- diejenigen, die in den Jugendherbergen übernachten;
- die Gäste der Stadt Verona ;
- krank Menschen, die sich einer Therapie oder Behandlung in sanitären Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde unterziehen müssen, und eine eventuelle Begleitperson;
- Diejenigen, die den Patienten helfen, die in einem Krankenhaus auf dem Gebiet der Gemeinde untergebracht sind (ein Betreuer pro Patient) ;
- die Eltern oder delegierte Begleiter, die den Patienten unter 18 Jahren helfen, die in einem Krankenhaus auf dem Gebiet der Gemeinde untergebracht sind (zwei Personen pro Patient)
- die pflegebedürftigen Behinderten mit einem Begleiter;
- ein Busfahrer und ein Begleiter, im Fall von organisierten Gruppen von mindestens 25 Personen;
- die Angehörigen der Streitkräfte, der Staat- und Stadtpolizei sowie der Feuerwehr, die sich in Ausübung ihrer Funktion in der Gemeinde aufhalten.